



Vorzeitige Alterspension — Langzeitversicherungs- pensionen

2

PENSIONSVERSICHERUNGSANSTALT

1021 Wien, Friedrich-Hillegeist-Straße 1

Telefon: 05 03 03

Ausland: +43/503 03

Fax: 05 03 03-288 50

E-Mail: pva@pv.at

www.pv.at

VORZEITIGE ALTERSPENSION – LANGZEITVERSICHERUNGSPENSIONEN

So wie jede Leistung aus der Pensionsversicherung kann auch eine vorzeitige Alterspension nur über einen entsprechenden Antrag gewährt werden.

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Eintritt des Versicherungsfalles (bestimmtes Lebensalter)
- besonders lange Versicherungsdauer für Langzeitversicherte und Schwerarbeiter*innen
- keine pensionsversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit bzw. sonstige Erwerbstätigkeit

ANTRAGSTELLUNG, STICHTAG UND PENSIONSBEGINN

- Die ANTRAGSTELLUNG ist Voraussetzung für die Durchführung eines Pensionsfeststellungsverfahrens.
- Der Antragstag löst den PENSIONSSTICHTAG aus.
- Es handelt sich dabei **immer** um einen **Monatsersten**. Erfolgt die Antragstellung an einem Monatsersten, so ist dieser Tag der Stichtag, ansonsten der dem Zeitpunkt der Antragstellung folgende Monatserste.
- Wird der Pensionsantrag vor dem Kalendermonat gestellt, in dem der Versicherungsfall eintritt, gilt – das Einverständnis der*des Versicherten zur Vermeidung einer Ablehnung vorausgesetzt – der Tag der Vollendung des in Betracht kommenden Lebensalters als Antragstag.
- Der Stichtag ist in den meisten Fällen zugleich auch der Tag des PENSIONSBEGINNES.
- Ein Antrag auf vorzeitige Alterspension ist ausgeschlossen, wenn bereits ein bescheidmäßig zuerkannter Anspruch auf eine Eigenpension besteht.

LANGZEITVERSICHERUNGSPENSION
für nach dem 31.12.1953 geborene Männer und
für nach dem 31.12.1958 geborene Frauen
(auch „Hacklerregelung“ genannt)

Anspruch auf **Langzeitversicherungspension** haben, sofern die weiteren Voraussetzungen (siehe Seite 6) am Stichtag erfüllt sind

- **Männer**, sobald sie **540 Beitragsmonate** erworben haben, nach Vollendung des **62. Lebensjahres**
- für **Frauen** gilt folgende Regelung:

| Frauen geboren | nach Vollendung von | erforderliche Beitragsmonate |
|------------------------|----------------------------|-------------------------------------|
| 1.1.1962 bis 1.12.1963 | 60 Lebensjahren | 540 (45 Jahre) |
| 2.12.1963 bis 1.6.1964 | 60 ½ Lebensjahren | 540 (45 Jahre) |
| 2.6.1964 bis 1.12.1964 | 61 Lebensjahren | 540 (45 Jahre) |
| 2.12.1964 bis 1.6.1965 | 61 ½ Lebensjahren | 540 (45 Jahre) |
| ab 2.6.1965 | 62 Lebensjahren | 540 (45 Jahre) |

Hinweis: Für ab dem 1.1.1962 bis 1.12.1965 geborene Frauen deckt sich das Antrittsalter einer Langzeitversicherungspension mit dem einer Alterspension. Somit besteht für die genannten Jahrgänge mit Vollendung des in der Tabelle angeführten Lebensalters ein Anspruch auf eine Alterspension ohne Abschläge.

Als Beitragsmonate gelten für die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzung von 540 Beitragsmonaten

- Zeiten der Pflichtversicherung **auf Grund einer Erwerbstätigkeit**

-
-
- Zeiten der Kindererziehung (höchstens 60 Monate), die sich nicht mit Beitragsmonaten der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit decken
 - Zeiten des Wochengeldbezuges (nicht deckend mit Kindererziehungszeiten)
 - Zeiten des Präsenz-, Ausbildungs- und Zivildienstes

Informationen zu Berechnungen und Abschlagsregelungen finden Sie im Falter Nr. 7 Pensionsberechnung im Überblick.

LANGZEITVERSICHERUNGSPENSION mit Schwerarbeit

**für nach dem 31.12.1953 und vor dem 1.1.1959
geborene Männer und für nach dem 31.12.1958
und vor dem 1.1.1964 geborene Frauen**

(auch „Hacklerregelung mit Schwerarbeit“ genannt)

Anspruch auf **Langzeitversicherungspension** haben, sofern die weiteren Voraussetzungen (siehe Seite 6) am Stichtag erfüllt sind

- **Männer**, sobald sie **540 Beitragsmonate** erworben haben, nach Vollendung des **60. Lebensjahres**
- **Frauen**, sobald sie **480 Beitragsmonate** erworben haben, nach Vollendung des **55. Lebensjahres**

und innerhalb der letzten 240 Kalendermonate vor dem Stichtag **mindestens 120 Schwerarbeitsmonate** liegen.

Hinweis: Die Rahmenfrist von 240 Kalendermonaten wird um Monate der Kurzarbeit verlängert, wenn die Kurzarbeit im Rahmen der COVID-19-Pandemie ausgeübt wurde und die Kurzarbeits-Monate nicht bereits als Schwerarbeitsmonate zu werten sind.

Als Beitragsmonate gelten für die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzung von 480 bzw. 540 Beitragsmonaten

- Zeiten der Pflichtversicherung
- Zeiten der freiwilligen Versicherung (zB nachgekaufte Schulzeiten u.ä.m.)
- Zeiten der Kindererziehung (höchstens 60 Monate), die sich nicht mit Beitragsmonaten decken
- Zeiten des Wochengeldbezuges (nicht deckend mit Kindererziehungszeiten)
- Zeiten des Präsenz-, Ausbildungs- und Zivildienstes
- Zeiten des Krankengeldbezuges ab 1.1.1971
- Ausübungersatzzeiten nach dem GSVG und BSVG, sofern dafür Beiträge entrichtet werden (im Jahr 2022: EUR 203,08)

Wenn die Anspruchsvoraussetzungen für die Langzeitversicherungspension mit Schwerarbeit (Alter, Beitragsmonate, Schwerarbeit) zu einem bestimmten Zeitpunkt bereits einmal erfüllt waren, bleibt der Anspruch auf diese Pensionsart auch bei einer späteren Antragstellung gewahrt.

Weitere Informationen zur Schwerarbeit finden Sie im Falter Nr. 21 Schwerarbeitspension.

WEITERE VORAUSSETZUNGEN: KEINE PENSIONSVERSICHERUNGSPFLICHTIGE ERWERBSTÄTIGKEIT

Am Stichtag darf keine Erwerbstätigkeit ausgeübt werden, die eine **Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung** nach dem ASVG, GSVG, FSVG oder BSVG begründet und auch **keine sonstige** selbstständige oder unselbstständige **Erwerbstätigkeit** mit einem monatlichen **Erwerbseinkommen** (brutto) über der Geringfügigkeitsgrenze (EUR 485,85 im Jahr 2022) vorliegen.

Ausgenommen ist eine Pflichtversicherung nach dem BSVG, wenn der Einheitswert des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes EUR 2.400,- nicht übersteigt.

Besteht am Stichtag eine Pflichtversicherung auf Grund des Bezuges einer Kündigungsentschädigung, gebührt keine Pension. Für diesen Fall wäre eine Stichtagsverschiebung in Erwägung zu ziehen.

Als Erwerbseinkommen gelten auch Bezüge nach § 1 Abs. 1 des Bundesbezügegesetzes, nach Art. 9 des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments, nach § 10 Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionär*innen sowie Bezüge nach landesgesetzlichen Vorschriften auf der Grundlage des oben genannten Bundesverfassungsgesetzes, wenn sie den Grenzbeitrag von monatlich EUR 4.594,07 übersteigen.

HINWEISE

- Die vorzeitige Alterspension **fällt für den Zeitraum weg, in dem** eine nach dem ASVG, GSVG, FSVG oder BSVG pensionsversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit oder eine sonstige Erwerbstätigkeit mit einem mtl. Bruttoeinkommen über der Geringfügigkeitsgrenze ausgeübt wird sowie bei Vorlie-

gen von Bezügen über dem Grenzbetrag. Der Wegfall wird mit dem Tag der Aufnahme dieser Tätigkeit wirksam.

- Auch der Bezug einer **Urlaubsentschädigung/-abfindung** führt zum Wegfall der vorzeitigen Alterspension. Liegt dieser Tatbestand bereits zu Pensionsbeginn vor, erfolgt gleichzeitig mit der Zuerkennung ein Wegfall der Leistung. Im Zuge der Erledigung wird im Einzelfall jedoch eine Verlegung des Antrags und damit des Stichtags auf einen günstigeren Zeitpunkt empfohlen werden.
- Eine weggefallene vorzeitige Alterspension lebt mit dem Tag nach Ende der Erwerbstätigkeit bzw. der Urlaubsentschädigung/-abfindung wieder auf; ebenso, wenn keine den Grenzbetrag übersteigende Bezüge mehr vorliegen. Dies setzt eine **Meldung** durch den*die Pensionist*in voraus.
- Zum Monatsersten nach Erreichung des Regel-pensionsalters ist die Pension – mit Ausnahme eines besonderen Steigerungsbetrages – von Amts wegen für jeden Kalendermonat des Wegfalles um 0,55 % zu erhöhen.
- Eine vorzeitige Alterspension geht mit dem Monatsersten nach Erreichung des Regelpensionsalters (60. Lebensjahr bei Frauen bzw. 65. Lebensjahr bei Männern) in eine **Alterspension** über.
- Neben dem Bezug einer Alterspension ist die Ausübung einer Erwerbstätigkeit ab dem Monatsersten nach Vollendung des Regelpensionsalters uneingeschränkt möglich.

ZUR BEACHTUNG

Diese allgemeine Information kann natürlich ein auf einzelne Anliegen bezogenes Beratungsgespräch nicht ersetzen. Dafür stehen die Mitarbeiter*innen der Pensionsversicherungsanstalt in allen Landesstellen gerne zur Verfügung. Adressen und Telefonnummern sind dem Falter „Adressen“ zu entnehmen.

Zur Vorsprache ist ein Lichtbildausweis als Identitätsnachweis mitzubringen!

Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller:

Pensionsversicherungsanstalt, Friedrich-Hillegeist-Straße 1, 1021 Wien

Verlags- und Herstellungsort: Wien